

Verordnung Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit

Grundlage

Diese Verordnung basiert auf dem Organisationsreglement der Reformierten Kirche Ostermündigen.

Ziel

Der Bereich schafft die bestmöglichen Voraussetzungen zur Verwirklichung einer zeitgemässen Erwachsenen- und Altersarbeit in Ostermündigen.

Der Bereich ermöglicht eine vielfältige Auseinandersetzung mit Lebens- und Glaubensfragen. Die Angebote vermitteln Erfahrungen, wie das Leben als Einzelne/r und als Gemeinschaft sinnvoll und in christlicher Verantwortung gestaltet werden kann.

Der Bereich wirkt auf eine Kirche hin, die sich einsetzt für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.

Aufgaben

Der Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit

- richtet sich nach dem Leitbild, dem Kirchgemeindejahresziel und den bereichsinternen Zielen.
- erfasst Bedürfnisse und Bedarf im Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit, entwickelt Ideen und handelt gezielt.
- beantragt dem Kirchgemeinderat Ausgaben aus dem Konto für die Altersarbeit und dem Fürsorgefonds.
- koordiniert und plant Aktivitäten mit und für Erwachsene sowie Seniorinnen und Senioren.
- wertet die Aktivitäten aus.
- vernetzt sich mit weiteren Anbietern, die in der Erwachsenen- und Altersarbeit tätig sind.
- fördert und verantwortet die Freiwilligenarbeit.
- legt die Rahmenbedingungen für die kirchliche Sozialarbeit fest.
- bereitet zuhanden des Kirchgemeinderats Geschäfte vor, die in dessen Zuständigkeitsbereich gehören.
- plant und verantwortet das Budget des Bereichs.

Die Aufgaben des Bereichs sind im Funktionendiagramm des Bereichs Erwachsenen- und Altersarbeit detailliert aufgeführt.

Konstituierung

Dem Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit sind folgende Personen zugeordnet:

- ein Mitglied des Kirchgemeinderats mit der Funktion Vorsitz
- ein Mitglied des Kirchgemeinderats mit der Funktion Stellvertretung
- die dem Bereich zugewiesenen Pfarrpersonen
- die dem Bereich zugewiesenen Mitarbeitenden des Teams Sozialdiakonie
- weitere Personen gemäss Beschluss des Bereiches

Kompetenzen

Alleinige Entscheidungsbefugnis hat das dem Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit vorsitzende Kirchgemeinderatsmitglied.

Die weiteren Personen haben beratende Stimme. Sie haben das Recht, über die bereichsvorsitzende Person ein Geschäft im Kirchgemeinderat traktandieren zu lassen, wenn zwischen der Mehrheit der Personen mit beratender Stimme und der bereichsvorsitzenden Person Uneinigkeit besteht.

Genehmigung

1. Die Verordnung Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit wurde am 27. Oktober 2020 durch den Kirchgemeinderat genehmigt.
2. Die Verordnung Bereich Erwachsenen- und Altersarbeit ersetzt die Verordnungen Departement Erwachsenenarbeit vom 20. Februar 2007 und die Verordnung Departement Altersarbeit vom 20. Februar 2007.
3. Die Revision der Verordnung Departement Erwachsenenarbeit und der Verordnung Altersarbeit wurde am 25. November 2020 im Anzeiger Region Bern publiziert und wird 30 Tage nach der Publikation rechtsgültig.

Ostermundigen, 1. Januar 2021

Reformierte Kirche Ostermundigen

Sandra Löhner
Präsidentin

Mirjam Reichenwallner
Leitung Administration